



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Mai 2020
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0196(COD)**

8399/20
ADD 1

FSTR 74
REGIO 105
FC 43
SOC 344
PECHE 132
CADREFIN 102
JAI 416
SAN 178
CODEC 426

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 28. Mai 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2020) 450 final

Betr.: ANHANG des Geänderten Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 450 final.

Anl.: COM(2020) 450 final

Brüssel, den 28.5.2020
COM(2020) 450 final

ANNEX

ANHANG

des

Geänderten Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa

ANHANG

Die Anhänge I, II und V des Vorschlags COM(2018) 375 werden wie folgt geändert:

(1) In Anhang I werden in Tabelle 1 die folgenden Dimensionscodes eingefügt:

”

023a	Finanzierung von Betriebskapital in KMU in Form von Finanzhilfen zur Reaktion auf die Notlage*	0 %	0 %
095a	Zur Reaktion auf die Notlage notwendige kritische Ausrüstung und Lieferungen	0 %	0 %

* Code 023a kann nur angeführt werden, wenn befristete Maßnahmen zum Einsatz des EFRE im Rahmen der Reaktion auf außergewöhnliche und ungewöhnliche Umstände gemäß Artikel 11a [geänderter EFRE-Vorschlag] durchgeführt werden.“

(2) In Anhang II wird die folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Übertragungen auf Instrumente im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung und zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds, mit Begründung

Bezug: Artikel 8 Buchstabe d und Artikel 21

Tabelle 3a: Übertragungen auf Instrumente im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung*

Fonds	Regionenkategorie	Instrument 1 (a)	Instrument 2 (b)	Instrument 3 (c)	Instrument 4 (d)	Instrument 5 (e)	zu übertragender Betrag (f)=(a)+(b)+(c)+(d)+(e)
EFRE	stärker entwickelt						
	Übergang						
	weniger entwickelt						
	Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte						
ESF+	stärker entwickelt						
	Übergang						
	weniger entwickelt						
	Randlage						
Kohäsionsfonds							

EMFF							
Insgesamt							

* Kumulative Beträge für alle Übertragungen während des Programmplanungszeitraums.

Textfeld [3000] (Begründung)

Tabelle 3b: Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds*

Bezug: Artikel 8 und Artikel 21

		EFRE				ESF+				Kohäsionsfonds	EMFF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
		stärker entwickelt	Übergang	weniger entwickelt	Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	stärker entwickelt	Übergang	weniger entwickelt	Randlage						
EFRE	stärker entwickelt														
	Übergang														
	weniger entwickelt														
	Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte														
ESF+	stärker entwickelt														
	Übergang														
	weniger entwickelt														
	Randlage														
Kohäsionsfonds															
EMFF															
Insgesamt															

* Kumulative Beträge für alle Übertragungen während des Programmplanungszeitraums – Übertragung von bis zu insgesamt 5 % der ursprünglichen nationalen Mittelzuweisung eines jeden Fonds auf jedwedes andere Instrument im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung, Übertragung von bis zu insgesamt 5 % der ursprünglichen nationalen Mittelzuweisung eines jeden Fonds auf ein anderen Fonds bzw. andere Fonds sowie eine zusätzliche Übertragung von bis zu insgesamt 5 % der ursprünglichen nationalen Mittelzuweisung je Fonds zwischen dem EFRE, dem ESF + oder dem Kohäsionsfonds im Rahmen der Gesamtmittel des Mitgliedstaats auf Grundlage des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“.

Textfeld [3000] (Begründung)

(3) In Anhang V wird Nummer 3.A. wie folgt geändert:

a) die zweite Option erhält folgenden Wortlaut:

”

Programmänderung in Bezug auf Artikel 21 der Dachverordnung (Übertragungen an Instrumente im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung, zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, **einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds**)

“

b) unter Tabelle 16 wird folgender Kasten eingefügt:

„Begründung für die vorgeschlagene Übertragung – Artikel 21 Absatz 3

Textfeld [3000]

“

c) der Titel von Tabelle 17 und die zugehörige Fußnote erhalten folgende Fassung:

„Tabelle 17: Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds*“

* Kumulative Beträge für alle Übertragungen während des Programmplanungszeitraums – Übertragung von bis zu insgesamt 5 % der ursprünglichen nationalen Mittelzuweisung eines jeden Fonds auf ein anderen Fonds bzw. andere Fonds sowie eine zusätzliche Übertragung von bis zu insgesamt 5 % der ursprünglichen nationalen Mittelzuweisung je nach Fonds zwischen dem EFRE, dem ESF + oder dem Kohäsionsfonds im Rahmen der Gesamtmittel des Mitgliedstaats auf Grundlage des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“.

d) unter Tabelle 17 wird folgender Kasten eingefügt:

„Begründung für die vorgeschlagene Übertragung – Artikel 21 Absatz 3

Textfeld [3000]

“